

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Beobachtungszeit: Tageblatt Riesa.
Gesetz Nr. 20.

Beobachtungszeit: Anzeiger 1100.
Gesetz Nr. 20.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Großenhain.

Nr. 177.

Montag, 4. August 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postbüro vierzehntäglich 4.80 Mark, monatlich 1.60 Mark. Anzeigen für die Stunnen bei Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; einschließlich für das Erstellen an bestimmten Tagen und Wochentagen nicht übernommen. Preise für die 48 Stunden, 8 um hohe Gewerbezeit (5 Goldene) 40 Pf., Preispreis 30 Pf.; zentraler und tabellarischer Tag 50%, Aufschlag, Nachverleihungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligte Rabatt erfüllt, wenn der Betrag verfüllt, durch Flage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurrenz gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsablage, "Gräßler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Riesa oder sonstige legitime Hindernisse des Betriebes der Träger, der Dienstleister oder der Bevölkerungsbehörden — hat der Träger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Verantwortliche Redaktion: Achim Höhne, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm im Dittrich, Riesa.

Brot- und Mehlsversorgung der Selbstversorger betr.

Sie dienen Landwirte, die im neuen Erntejahr 1919/20 von dem Recht der Selbstversorgung gemäß § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 Gebrauch gemacht haben, wird folgendes bestimmt:

1. Als Selbstversorger mit Brotgetreide werden Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur anerkannt, wenn sie mit ihren selbstbauten Betriebsvermögen aus der Ernte 1919 bis zum 15. August 1920 zu ihrer und der Versorgung ihrer Wirtschaftsangehörigen ausreichen, wenn also auf den Kopf mindestens 9 kg Brotgetreide zur Verfügung stehen und wenn sie in das bei der Amtshauptmannschaft eingereichte Verzeichnis aufgenommen sind.

2. Als Selbstversorger gelten der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft, Naturalberechtigte, soweit sie als Lohn oder Leibgedinge (Altenteil, Auszug, Ausgedinge, Leibbuch) Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben, sowie alle im landwirtschaftlichen Betriebe ganz oder überwiegend beschäftigten Personen während der Dauer der Beschäftigung sowie deren Angehörige, soweit sie mit ihnen im gleichen Haushalt leben und nicht in anderen Betrieben beschäftigt sind.

In gemeinschaftlichen Anstalten, die mit landwirtschaftlichem Betrieb verbunden sind, gelten auch die dort Verpflegten, das Personal der Anstalt und alle Angehörigen der Wirtschaft als naturalberechtigt.

Kriegsgefangene fallen nicht unter die Selbstversorgung, für sie sind Brotkarten zu entnehmen.

3. Den Selbstversorger stehen an Brotgetreide bis auf weiteres für den Kopf monatlich 9 kg für die Zeit vom 18. August 1919 bis 15. August 1920 demnach 108 kg zu.

4. Das Vermahlen des den als Selbstversorger anerkannten Unternehmern landwirtschaftlichen Betriebe zugehörigen Brotgetreides hat zu unterbleiben. Das Letzte ist an den Kommunalverband abzuführen, von dem die Selbstversorger gegen Bezugsschein die entsprechenden Mehlmengen bzw. die entsprechende Menge Kleie erhalten.

5. Das zur Ernährung der den Selbstversorger zu betreuenden Personen für die Zeit vom 18. August 1919 bis 15. August 1920 erforderliche Brotgetreide — insgesamt 108 kg pro Kopf — ist alsbald und zwar in Mogen anzuliefern und wie folgt an den Kommunalverband und zwar an die durch die Gemeindebehörde noch bekanntzugebende Mühle abzuliefern:

18 kg spätestens bis zum 10. August 1919
27 kg spätestens bis zum 30. September 1919
der Rest an 63 kg bis zum 15. Dezember 1919.

6. Die Bezugsscheine — Biffer 4 — werden vor der Mehldistributionsstelle im Auftrag des Kommunalverbands ausgestellt. Es wird jedesmal nur die für höchstens 2 Monate nötige Mehlmenge und die für diese Zeit entfallende Kleie angewiesen. Die Bezugsscheine sind bei der Entnahme des Mehls und der Kleie an den Müller abzugeben. Für das Mehl und die Kleie ist nur der Mahllohn zu entrichten. Die Festlegung des selben bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Die Müller haben die Bezugsscheine in Verwahrung zu nehmen.

Über das von den Selbstversorger eingesetzte Getreide, sowie das an diese abgegebene Mehl und die Kleie haben die Müller genau Buch zu führen.

7. Die Selbstversorger sind verpflichtet, bei Stellung des Antrags auferteilung von Mehl und Kleie-Besitzscheinen — mit Ausnahme des ersten Maltes — die tatsächlich noch vorhandene Zahl der von ihnen zu betreuenden Personen anzugeben. Die Angaben sind von der Gemeindebehörde zu bestätigen. Für eine größere Anzahl von Personen als die bei der ersten Anmeldung angegebene, wird Mehl usw. nicht ausgewiesen.

8. Für neu hinzutretende, diese Zahl übersteigende Personen sind Brotmarken bei der Gemeindebehörde zu entnehmen.

Sind die Zahl durch Abgang von Personen unter die ursprünglich vorhanden gewesene, so wird dem Selbstversorger für das zu viel gelieferte Getreide nach dem jeweils geltenden Höchstpreis Entschädigung vom Kommunalverband gewährt.

9. Will ein Selbstversorger seinen Verbrauch vorübergehend einschränken, um später entsprechend mehr verbrauchen zu können, so hat er die Erzeugnisse (Mehl usw. Kleie) trotzdem in der auf den Bezugsschein angegebenen Zeit in der Mühle abzuholen und seine Ersparnisse selbst sorgfältig aufzubewahren.

Ersparnisse an Körnern sind sonach unmöglich und können eintretendensfalls nicht anerkannt werden.

10. Die Inhaber von Bäckereien sind verpflichtet, das Mehl und Brot für Selbstversorger getrennt von dem Mehl und den Brotverkäufern des Kommunalverbands zu halten und über die Zu- und Abgänge von Mehl genau Buch zu führen.

Denjenigen Selbstversorger, die sich in den Besitz von Weizenmehl oder Weizengrundmehl legen wollen, ist freigestellt, Weizenmehl gegen die gleiche Menge Roggengrundmehl und gegen Zahlung des Differenzbetrags für das im Preise höhere Weizenmehl in Bäckereien einzutauschen.

Die Inhaber von Bäckereien sind verpflichtet, über die im Umtausch erhaltenen Roggengrundmengen des ausgetauschten Weizenmehlmenge genau Buch zu führen, damit sie bei einer etwaigen Revision ihres Betriebs über den Verbleib des Weizengrundmehls jederzeit Auskunft geben können.

Das über diesen Weizengrundtausch zu führende Buch hat folgende Spalten zu umfassen:

1. laufende Nummer,
2. Name und Wohnort des Einzugschenden,
3. abgelieferte Roggengrundmenge,
4. zurückgegebene Weizenmehl- oder Weizengrundmenge,
5. Namensunterschrift des Einzugschenden.

11. Das für die Selbstversorger erforderliche Brotgetreide wird den Mühlen von dem Kommunalverband angewiesen.

Die Müller dürfen Brotgetreide — Roggen, Weizen, Spelt (Dinkel, Fesen), Emmer und Einkorn — nur im Auftrag des Kommunalverbands ausmahlen. Es ist also keine Mühle berechtigt, Brotgetreide von Landwirten zum Ausmahlen für deren Rechnung anzunehmen. Landwirte dürfen Mehl nur gegen Bezugsschein des Kommunalverbands aus den Mühlen entnehmen.

Jemand darf Brotgetreide in einer Mühle zur Vermählung und unmittelbaren Nachhandlung des Mahlguts abliefern.

12. Zuwiderhandlungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. Juni 1919 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Verlust ist strafbar.

Ist die strafbare Handlung geworbe- oder gewohnheitsmäßig begangen worden, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu 5 Jahren und Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erhöht werden.

Reben der Strafe kann auf Eingehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie beim Täter gehörten oder nicht, soweit sie nicht nach § 72 der Reichsgetreideordnung für verfasst erklärt worden sind.

Wenn infolge polizeilicher Untersuchung von Brotgetreide oder daraus hergestellten Erzeugnissen einschließlich Backwaren eine rechtswidrige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Gerichtsbeamten die durch die polizeiliche Untersuchung erwachsenen Kosten zur Last. Diese sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzulegen und einzuziehen.

Der Kommunalverband kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich nach dem 18. August 1919 in der Verwendung seiner Bestände, in der Beobachtung der nach § 64 der Reichsgetreideordnung vom 18. Juni 1919 erlassenen Anordnungen — siehe Bekanntmachung vom 30. Ibd. Biss. 1242 a II — oder in der Erfüllung seiner Pflichten nach § 5 Absatz 1-3 der Reichsgetreideordnung (Vornahme der zur Ernte erforderlichen Arbeiten — der zur Verhüllung und Pflege der Böschungen erforderlichen Handlungen, Aussaat auf Anweisung und Zeerung der Rüben- und Hülsenfrüchte der Gemenge)

unzulässig erwiesen oder seine Pflicht zur Erteilung der zur Auslegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte oder seine Ablieferungspflicht verstoßen hat, das Recht der Selbstversorgung entziehen. Die Entziehung ist stets für den ganzen Rest des Wirtschaftsjahrs auszuhören.

Gegen die Entziehung ist Beschwerde anhängig. Neben dieselbe entscheidet der Kreis-

hauptmannschaft endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

1242 a 1. Der Kommunalverband.

Auflieferung von Getreide zur Reinigung in Mühlbetrieben betr.

Die Auflieferung von Brotgetreide und Gerste in einem Mühlbetrieb lediglich zur Reinigung ist nur mit besonderer vorher eingehender Erlaubnis des Kommunalverbands zulässig.

Landwirte, die Brotgetreide und Gerste in einem Mühlbetrieb reinigen lassen wollen, haben in dem deshalb an den Kommunalverband eingreichenden Gesuchen anzugeben:

1. Name des ansiedelnden Betreibers,

2. des Mühlbetriebs, in dem die Reinigung erfolgen soll.

3. Art und Menge der anzuliefernden Vorräte.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt durch Ausstellung eines Ausweises, dessen äußere Gestaltung bei den Wahl- und Schrotkarten gleich.

Mühlbetriebe dürfen Brotgetreide und Gerste von Landwirten zur Reinigung aus in den Mengen annehmen, die durch einen gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Ausweis belegt sind.

Die Mühlbetriebe haben diese Ausweise wie Wahl- und Schrotkarten zu behandeln. Die Bestimmungen der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 30. Ibd. Biss. 1242 a — finden deshalb auf diese Ausweise hinnehmende Anwendung. Insbesondere sind auch die bei Wahl- und Schrotkarten vorgeschriebenen Gewichtseintragungen und Bescheinigungen, sowie Eintragungen in die Lagerbücher vorzunehmen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 80 Absatz 1 Biss. 12 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Verlust ist strafbar. Neben der Strafe kann auf Eingehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 der Reichsgetreideordnung für verfasst erklärt worden sind.

1242 a 1. Der Kommunalverband.

Lebensmittel als Kartoffelerlaß.

Für die in der Woche vom 28. Juli bis 3. August ausgestellten 5 Biss. Kartoffelerlaß kann von Dienstag, den 30. Juli bis 3. August ab gegen Vorlegung der Kartoffelkarte, gültig für die Versorgung vom 28. Juli 1919, der Erlös in den Bäckereien entnommen werden. Die Bäckerei haben gegen Abtrennung des vom 28. Juli bis mit 3. August lautenden Abschnitts der Kartoffelkarte den Erlös wie in der verflossenen Woche auszuhändigen.

Bei der Entnahme ist die volle Kartoffelkarte vorzulegen. Vereid abgetrennte Abschnitte dürfen keinesfalls beliebt werden.

1242 a 1. Der Kommunalverband.

Einfuhrzulässigkeiten für Auslandsfleisch.

I. In den nächsten Tagen werden die neuen Einfuhrzulässigkeiten für Auslandsfleisch mit den Abschlägen 9, 10, 11, 12 den Gemeindebehörden angegeben.

Die Gemeindebehörden haben dafür zu sorgen, daß die Karten spätestens am 7. August in den Händen der Verbraucher sind. Bei der Ausgabe sind die Bestimmungen unter Biss. 2 und 3 der Bekanntmachung vom 5. Juni Ibd. Biss. genau zu beachten.

II. Die Haushaltungswockstände und Anstaltsleiter haben auf den Karten ihren Namen und Wohnort einzutragen.

III. Die Einfuhrzulässigkeiten sind bei dem Fleischer, von dem das Völkschweinefleisch bezogen werden soll, bis spätestens den 9. August anzumelden. Diese Anmeldung bindet auf die Gültigkeitsdauer der Karte. Die Fleischer haben den Kontrollabschnitt und den Stammschlüssel der Einfuhrzulässigkeit mit ihrem Firmenkennzeichen oder Namen zu verleihen, die Kontrollabschnitte abzutrennen und dem zuständigen Schlachthäuschenleiter bis zum 10. August einzusenden unter Beifügung eines Vereidnisches, aus dem genau zu erkennen ist, wieviel Karten bei ihnen angemeldet worden sind. Die Schlachthäuschenleiter haben das Vereidnis nebst den abgelieferten Kartenabschnitten bis spätestens den 11. August an die Amtshauptmannschaft (Lebensmittelstelle) einzusenden.

IV. Die gestellten Fleischen sind unbedingt einzuhalten, da sonst auf eine Belieferung der Karten nicht gerechnet werden kann.

Zuwiderhandlungen werden nach Biss. 11 der Bekanntmachung vom 5. Juni 1919 bestraft.

1242 a 1. Der Kommunalverband.

Gefülltes Kindfleisch für Wohlfahrtsküchen, Gastwirtschaften, Krankenhäuser.

Der Landesfleischstelle steht gefülltes Kindfleisch von guter Beschaffenheit und zwar in Portions zu 28,71 M. je kg und ein größerer Portion zu 22,35 M. je kg zur Verfügung. Bestellungen werden bis spätestens Donnerstag den 7. August hier entgegengenommen. Sie werden verhältnismäßig nach der Größe der beiden oben genannten Portionen zu einander etwa im Verhältnis wie 1:2 sieben, beliefert.

1242 a 1. Der Kommunalverband.

Die Hände unter den Wieden von Gemeindevorstand Goldbach in Ischthalen und Otto Fischer in Streunen ist erlost.

1242 a 1. Die Amtshauptmannschaft.

Pilzsuchen auf den Fluren des Rittergutes Riesa.

Im Hinblick auf das herannahende Grün und die Notwendigkeit, möglichst reichliche Pilzmengen für das Brot zu erlangen, machen wir hiermit erneut darauf aufmerksam, daß das unbefugte Betreten der Rittergutswiesen — vor allem auch zum Zwecke des Pilzsuchens — ausdrücklich verboten ist.

Wir sind aber bereit, das Betreten der Wiesen nach Einbringung des 3. Grasschnittes für dieses Jahr ausnahmsweise zum Zwecke des Pilzsuchens zu gestatten.

Um unzulässige Bestrafungen vorzubeugen, geben wir aber den Viehhändler von Böhlen anheim, bevor sie die Wiesen zum Pilzsuchen betreten, sich beim Rittergut-Administrator zu vergewissern, welche Wiesen entsprechend abgeerntet und deshalb zum Betreten freigegeben worden sind.

Der Rat der Stadt Riesa, den 2. August 1919. Ob.

1242 a 1. Der Kommunalverband.

Der Kartoffelverkauf der Gemeinde Weida ist für die diesjährige Verjüngungsperiode den Händlern

Groß Jähn und August Striegl, Weida

übertragen worden. Wegen der Händler sind verlässlich, Kundenlisten zu führen. Die ausgedachten Kartoffelfortsetzungen sind bei einer dieser Firmen zur Belieferung einzuhalten.

Weida, am 1. August 1919. Der Gemeindevorstand.